



Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

(ersetzt den Erlaubnisschein vom 21.12.1998)

Der
adevis - Personaldienstleistungen GmbH & Co. KG
Neue Weyerstr. 10
50676 Köln

vertreten durch die
adevis - Personaldienstleistungen
Verwaltungs-GmbH

diese vertreten durch
Herrn Klaus Martin Pohlmann

erteile ich gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes
Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 23.02.1999

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung aller Berufe und Personengruppen mit
Ausnahme der Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und Artisten,
- Fotomodellen, Werbetypen, Mannequins und Dressmen,
- Doppelgängern,
- Stuntmen,
- Discjockeys,
- Berufssportlern,
- Personen, die in Au-pair-Arbeitsverhältnissen tätig werden

innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der
Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis kann aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes
von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder
später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder
eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).

Diese Urkunde ist Eigentum der Bundesanstalt für Arbeit und auf Verlangen dem
Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen zurückzugeben.

Im Auftrag

D. S.



Krämer
(Krämer)